

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

22.04.1998

**Geschäftszahl**

95/13/0191

**Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1994/06/23 92/17/0106 3

**Stammrechtssatz**

Ist eine Schätzung grundsätzlich zulässig, so steht zwar nach ständiger Rechtsprechung die Wahl der anzuwendenden Schätzungsmethode der Abgabenbehörde im allgemeinen frei, doch muß das Schätzungsverfahren - und auch die Anwendung eines Sicherheitszuschlages erfolgt im Rahmen eines solchen - einwandfrei abgeführt und die zum Schätzungsergebnis führenden Gedankengänge müssen schlüssig und folgerichtig sein. Die belangte Behörde durfte daher erforderlichenfalls auch einen anderen Schätzungsweg als die erste Instanz einschlagen (siehe § 213 Abs 2 Stmk LAO).